



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Strassengesetzes (StrG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	725.000
Aufgehoben:	–

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Strassengesetzes (StrG) vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998:

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Das Strassenprojekt wird bei Staatsstrassen vom Bau- und Umweltdepartement, bei den übrigen Strassen vom Bezirk bzw. von der Feuerschaugemeinde Appenzell während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die Eigentümer der vom Bauprojekt betroffenen und direkt angrenzenden Grundstücke sind von der Auflage schriftlich zu benachrichtigen.

³ Mit der Zustellung der Anzeige gemäss Abs. 2 über ein Strassenprojekt, für das ein Ausführungsbeschluss der Landsgemeinde oder des Grossen Rates besteht, gilt das Verfahren für eine Enteignung der durch das Projekt beanspruchten Fläche als eröffnet.

Art. 33a (neu)

Anmerkungen im Grundbuch

¹ Strassenbauprojekt- und Baulinienpläne, Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung der Strassenabstände und Baulinien sowie verwaltungsrechtliche Verträge mit Strassenanrössern können im Grundbuch angemerkt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.